



FRANKEN-HOSPIZ
WEINSBERG



STIFTUNG
PRO HOSPIZ FRANKEN



Finanzierungsmöglichkeiten stationärer Hospizeinrichtungen

*Wie schwierig ist es eine
stationäre Hospizeinrichtung zu
finanzieren?*

Gliederung

- Finanzierungsgeschichte Franken-Hospiz
- Gesetzliche Vorgaben
- Abrechnungsgrundlage
- Mein Fazit

Finanzierungsgeschichte Franken-Hospiz

- 1997 Gründung Verein Freundeskreis stationäres Hospiz Weinsberg (nicht rechtsfähig)
- 2000 Gründung Stiftung (nicht rechtsfähig)
- 2000 Umwandlung in einen rechtsfähigen Verein (Freundeskreis stationäres Hospiz Weinsberg e.V.)

Finanzierungsgeschichte Franken-Hospiz

- 2000 Kauf des Gebäudes Schwabstr.25
- Kaufpreis: 490.000 DM
- Finanzierung von 500.000 DM über die Landesbank Baden Württemberg

Finanzierungsgeschichte Franken-Hospiz

- Umbaukosten: 250.000 DM
- 100.000 DM von der Stadt Weinsberg
- 100.000 DM von der HN-Stimme Aktion Menschen in Not
- 50.000 DM wurden von der Stadt Weinsberg vorfinanziert

Finanzierungsgeschichte Franken-Hospiz

- 2003 Eröffnung Hospiz mit 6 Betten
- 2007 Umwandlung in rechtsfähige Stiftung
- 2011 Gründung der gGmbH
- Träger der Franken-Hospiz gGmbH sind die beiden gemeinnützigen Körperschaften Freundeskreis stationäres Hospiz Weinsberg e.V. und die Stiftung Pro Hospiz Franken

Finanzierungsgeschichte Franken-Hospiz

- 2013-2015 Planung Neubau/Bauphase
Kosten: 1,1 Millionen Euro
- 650.000 € wurden über ein
Bauspardarlehen finanziert
- Laufzeit: 23 Jahre mit gleichbleibendem
Zins der dem heutigen Angebot der
Banken entspricht

Finanzierungsgeschichte Franken-Hospiz

- Sondertilgungen sind jederzeit möglich
- Restbetrag von 450.000 € wurde durch Spenden/Erbschaften/Vermächtnisse bezahlt
- 2015 Umzug in den Neubau in der Schwabstr.12

Gesetzliche Vorgaben

- Versorgungsvertrag über stationäre Hospizversorgung im Sinne des § 39a SGB V in Verbindung mit § 72 SGB XI
- Die Bedingungen sind in der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V festgeschrieben
- WTPG, Landesheimbauverordnung und die Heimmindestbauverordnung sind weitere Vorgaben

Abrechnungsgrundlage

- § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V
- Seit 01.12.2015 dürfen Hospize mit den Kranken- und Pflegekassen nicht mehr nur 90% der Kosten abrechnen, sondern 95%
- Abrechnung erfolgt in BW nicht nach Pflegestufen, sondern unabhängig von der Pflegestufe über einen individuell festgelegten Tagessatz

Mein Fazit:

- Diese Präsentation hat aufgezeigt wie schwierig es ist ein Hospiz zu finanzieren
- Ich finde, dass Hospize als solches sehr wichtige Einrichtungen sind und es schade ist, dass diese finanziell nicht mehr gefördert werden
- Bleibt zu hoffen, dass es weiterhin fleißige ehrenamtliche und unentgeltlich tätige Helfer sowie zahlreiche Spender gibt